

(2) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig, unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§ 4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gegen Kinderlähmung gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Für Erwachsene im Alter vom 22. bis zum 41. Lebensjahr, die 1961 nicht an der freiwilligen oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung nachzuholen.

§ 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffs erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

§ 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pocken-Schutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen, bzw. 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 3

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch Einkleben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffs zu erfassen.

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffs sind Impfrüps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

§ 11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Januar 1961 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates